

FDP.Die Liberalen Huttwil

Bei Personenbezeichnungen ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt, selbstverständlich sind weibliche Personen dabei eingeschlossen (wie Mitbürgerin, Präsidentin oder Sympathisantin).

Statuten

FDP.Die Liberalen Huttwil

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «FDP.Die Liberalen Huttwil» besteht mit Sitz in Huttwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er gehört als Sektion (Ortspartei) der «FDP.Die Liberalen Oberaargau» (Kreispartei) und der «FDP.Die Liberalen Kanton Bern» an.

2 Ziel und Zweck

- 2.1 Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Huttwil zur Pflege des liberalen Gedankenguts und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen insbesondere von Huttwil und der Region, aber auch von Kanton und Bund.
- 2.2 Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der Berner Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.
- 2.3 Die FDP.Die Liberalen Huttwil fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben vor allem in Huttwil, aber auch im Kanton und Bund heranzuziehen.
- 2.4 Die FDP.Die Liberalen Huttwil anerkennt die Programme der FDP.Die Liberalen Kanton Bern und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Huttwil erworben.
- 3.2 Mitglieder der FDP.Die Liberalen Huttwil können alle werden, die im Kanton Bern wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft in der FDP.Die Liberalen Huttwil aus.
- 3.3 Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu.
- 3.4 Nichtmitglieder (Sympathisanten), die jedoch mit den Zielen und Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Huttwil einiggehen, können in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
 - bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags während zweier Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
 - durch Ausschluss.

- 4.2 Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

5 Organe der Partei

- 5.1 Die Organe der Partei sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Parteivorstand
 - der Parteipräsident
 - die Rechnungsrevisoren

6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstands zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

7 Einberufung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 8.1 Sie beschliesst über:
- die Wahl des Parteipräsidenten
 - die Wahl der Mitglieder des Parteivorstands
 - die Wahl der Revisionsstelle
 - die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Kassiers und der Revisoren
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger Mandatsbeiträge
 - die Wahlvorschläge von Gemeindebehörden
 - die Delegation der Zuständigkeit an den Parteivorstand
 - die Änderung von Statuten

9 Abstimmungen

- 9.1 Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.
- 9.2 Bei Wahlgeschäften gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Wahlzettel erhält. Sind weitere Wahlgänge nötig, so scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

- 9.3 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn zwei Drittel der Stimmenden dies verlangen.

10 **Beschlussfähigkeit**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.

11 **Der Parteivorstand**

- 11.1 Der Parteivorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat (Protokollführung), Kassieramt und mindestens einem weiteren Mitglied. Ämterkumulation ist zulässig. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.
- 11.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden. Die Vertreter der Partei in der Exekutive der Gemeinde Huttwil gehören dem Vorstand von Amtes wegen an; mit der Beendigung ihres Mandats fällt auch die Mitgliedschaft im Vorstand dahin.
- 11.3 Der Parteivorstand ist zuständig für:
- die administrative Führung der Partei
 - die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
 - den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
 - die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
 - die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen
 - die Aufnahme von Krediten
 - die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen.
- 11.4 Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

12 **Der Parteipräsident**

- 12.1 Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:
- Er vertritt die Partei nach aussen
 - Er führt und fördert die Partei

13 **Die Revisionsstelle**

- 13.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassieramt und Vorstand an die Mitgliederversammlung.
- 13.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

14 Mittelbeschaffung

- 14.1 Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 14.2 Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:
- Mitgliederbeiträge und allfällige Mandatsbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Sonderaktionen
 - Freiwillige Beiträge

15 Haftung

- 15.1 Für Verbindlichkeiten der FDP.Die Liberalen Huttwil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 15.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der FDP.Die Liberalen Huttwil ist ausgeschlossen.

16 Statutenrevision

- 16.1 Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

17 Parteiauflösung

- 17.1 Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Kantonalpartei FDP.Die Liberalen Kanton Bern.

18 Inkraftsetzung der Statuten

- 18.1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Huttwil vom 9. April 2021 einstimmig genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1990.

FDP.Die Liberalen Huttwil

Die Präsidentin



Therese Löffel-Bühler

Der Sekretär

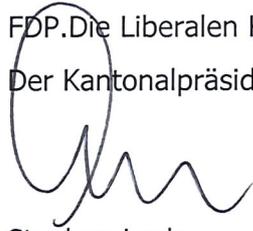


Omar Martignano

Genehmigt durch die kantonale Parteileitung der FDP.Die Liberalen Kanton Bern am 10.12.21

FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Der Kantonalpräsident



Stephan Lack

Der Geschäftsführer



Stefan Nobs